

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

32. Sitzung, 05.02.1876

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 5. Februar 1876, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst, das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 54.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: der Herr Geh. Staatsrath **Ruhstrat**, Herr Geh. Staatsrath **Mußenbecher** und der Herr Regierungs-Commissair **Ministerialrath Wesche**.

Der Schriftführer **Meistermann** verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckung durch Pfandung. (An den Justizauschuß.)
2. Schreiben der Staatsregierung betreffend den Aukauf eines Grundstücks. Zur vertraulichen Verhandlung.
3. Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm betr. Aufhebung des Art. 85 Z. 6 der revidirten Gemeindeordnung. (An den Verwaltungsausschuß.)

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst, das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 54.)

I. Herzogthum Oldenburg.

6. Kataster und Vermessungswesen.

a. Kataster- und Vermessungs-Bureau.

Die Staatsregierung beantragt:

1 Vorstand — 4000—6000 *M.*

der Auschuß:

1 Vorstand — 4000—5600 *M.*

Geh. Staatsrath **Ruhstrat**: Obschon er nach der bisher gemachten Erfahrungen wenig Aussicht auf Erfolg habe, fühle er sich doch veranlaßt zu bemerken, daß die Staatsregierung den Maximalsatz von 6000 *M.* für die Spitzen der technischen Behörde angemessen erachte.

Berichterstatter **Propping**: Der Auschuß habe das Regulativ einheitlich zu gestalten sich bemüht und daher 5600 *M.* als Maximalsatz vorgeschlagen.

Die Position wird angenommen, wie im Auschußantrage, die Position der Vorlage abgelehnt.

Es folgt in der Vorlage 1 Hilfsbeamter und Secretair; Gehalt ausgeworfen unter den Bezirksvermessungsbeamten.

Der Auschuß schlägt folgende Fassung vor:

Die Stelle eines Hilfsbeamten und Secretairs wird von einem Bezirksbeamten wahrgenommen.

Berichterstatter **Propping**: Die Stelle des Hilfsbeamten und Secretairs werde in der That von einem Bezirksvermessungsbeamten wahrgenommen. Der Auschuß habe daher die vorgeschlagene Fassung für correcter gehalten.

Der Auschußantrag wird sodann angenommen. Die Position der Vorlage ist damit erledigt.

Hinsichtlich der folgenden Position:

1 Revisor — 1200—2800 *M.*

herrscht Uebereinstimmung und ist eine besondere Abstimmung nicht nothwendig.

b. Bezirks-Vermessungsbeamte.

In der folgenden Position sind die Gehaltsätze gleich, die Vorlage schlägt eine Durchschnittssumme von 50,000 *M.* vor.

Der Ausschuß beantragt:
48,000 *M.*

Geb. Staatsrath **Mubstrat**: Er wolle gern anerkennen, daß der Ausschuß hier der Staatsregierung hinsichtlich der Gehaltsätze entgegen gekommen sei und den bisherigen Satz entsprechend erhöht habe, weil die Bezirksbeamten bisher schlecht regulirt gewesen seien. Er dürfe indeß bitten, die Durchschnittssumme der Vorlage anzunehmen. Der durchschnittliche Maximalgehalt betrage nach der Vorlage 3333 $\frac{1}{3}$ *M.*, nach dem Ausschußantrage 3200 *M.*, also 133 $\frac{1}{3}$ *M.* weniger. Der durchschnittliche Maximalgehalt dieser Beamten sei überhaupt nur mäßig und um so eher anzunehmen, als der Landtag bei den Bezirksbaubeamten einen Durchschnittssatz von 3600 *M.* angenommen habe.

Abg. **Propping**: Die Durchschnittssumme von 48,000 *M.* sei durch Vergleichung mit der bisherigen, nach welcher jeder Beamte dieser Kategorie durchschnittlich 2710 *M.* in maximo beziehen konnte gefunden. Es sei in maximo 2827 *M.* Gehalt bezahlt, also auch hier immer noch, wenn man damit den beantragten Durchschnittsgehalt ad 3200 *M.* vergleiche, eine Aufbesserung von ca. 400 *M.* in Aussicht gestellt. Die Zahl der Beamten in dieser Kategorie sei außerdem groß und, was die Bildung anlange, diese nicht in dem Maße erforderlich wie bei den Bezirksbaubeamten.

Geb. Staatsrath **Mubstrat**: Die Vergleichung mit dem bisherigen Regulativ ergebe allerdings, daß die Beamten im Durchschnitt auf Erhöhung ihrer Gehalte Aussicht hätten, indeß sei zu beachten, daß die bisherigen Gehaltsätze durchaus unzureichend gewesen und wiederholt vom Landtage ein höheres Gehalt über das Regulativ bewilligt sei.

Die Durchschnittssumme 48,000 *M.* wird hierauf angenommen, 50,000 *M.* abgelehnt.

II. Fürstenthum Lübeck

1. Regierung.

1 Forstbeamter — 3000—3600 *M.*; Dienstelemente einschließlich.

Diese Position der Vorlage ist vom Ausschuß nicht beanstandet, einer besonderen Abstimmung bedarf es daher nicht.

Hinsichtlich der Positionen unter 2, Hoch- und Wegbauwesen ist schon Beschluß gefaßt, es kommt daher zunächst die Position unter 3, Kataster- und Vermessungswesen zur Berathung.

Die Staatsregierung hat beantragt:

1 Kataster- und Vermessungsbeamter — 2500 bis 4200 *M.*,

der Ausschuß:

1 Kataster- und Vermessungsbeamter — 2000 bis 4000 *M.*

Geb. Staatsrath **Mubstrat**: Im Bericht sei eine irrige Angabe enthalten, welche er berichtigen zu müssen glaube. Es sei dort gesagt:

„Da in den Motiven darauf hingewiesen, daß die Anstellung dieses Beamten erfolgen sollte nach beschaffter Grundsteuerregulirung der ceteris Gebietstheile und eine Vermessung der älteren Gebietstheile des Fürstenthums von demselben Beamten in Angriff genommen sei, so glaube der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß die Anstellung erst erfolge, wenn auch diese Arbeit vollendet sein werde.“

Der Ausschuß habe daher die Ansicht, daß die Anstellung eines besonderen Kataster-Beamten erst nach erfolgter Grundsteuerregulirung erfolgen sollte. Die Motive haben das nicht sagen wollen. Bisher habe der Wegbaubeamte nebenher das Katasterwesen verwaltet. Die Motive sagen nun, „nach beschaffter Grundsteuerregulirung wird einem besonderen Beamten dasjenige Katasterwesen, welches bisher der Wegbaubeamte gehabt, zu übertragen sein. Dieser besondere Beamte sei aber bereits vorhanden, dessen Gehalt außerregulativmäßig kürzlich bewilligt und in den Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums bereits aufgenommen. Zu dem Mißverständniß habe vielleicht die knappe Ausdrucksweise der Motive Anlaß gegeben. Der vom Ausschuß beantragte Gehaltsatz bis zu 4000 *M.* sei freilich bereits in Bezug auf die Hochbau- und Wegbaubeamten genehmigt vom Landtage. Er bitte trotzdem die Versammlung, den Satz auf 4200 *M.* zu erhöhen

Berichterstatter **Nathan**: Die Verhältnisse, auf welche Herr Geb. Staatsrath hingewiesen, seien dem Ausschuß bekannt, die Fassung der Motive habe zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben, da möglicherweise erst nach Vermessung der älteren Gebietstheile die provisorische Einrichtung aufgehoben und einem besonderen Beamten die Verwaltung des Katasterwesens überwiesen werden konnte. Der Ausschuß habe als Grundsatz festgehalten, daß das Gehalt des Kataster- und Vermessungsbeamten dem Gehalt des Hoch- und Wegbaubeamten gleichzustellen sei. Der Gehaltsatz der letzteren betrage ebenfalls 4000 *M.* in maximo, er könne daher diesen Satz dem Landtage zur Annahme empfehlen.

Die Position des Ausschußantrages wird hierauf angenommen, die der Vorlage abgelehnt.

4. Forstwesen.

Zu der Position der Vorlage:

3 Oberförster (Districtsvorstände), jeder 2500—4200 *M.*; Nebeneinnahmen einschließlich,

beantragt der Ausschuß die Herabsetzung von 4200 auf

4000 *M.* und eine Durchschnittssumme von 10,050 *M.* Außerdem hat der Berichterstatter Abg. Nathan Namens des Ausschusses folgenden Zusatzantrag gestellt:

Oberförster und Förster beziehen in ihren Revieren keine Tagegelder.

Geh. Staatsrath **Mubstrat**: Es habe ihn freudig berührt, als er im Bericht hinsichtlich der Beamten des Forstwesens die Bemerkung gelesen, daß der Ausschuß die Gehalte für diese Beamten nicht zu beanstanden beschloffen habe, als er aber einen Blick in das vom Ausschuß fertiggestellte Regulativ geworfen, habe sich das freudige Gefühl in das Gegentheil verkehrt. Es sei nicht nur der Maximalsatz der Vorlage von 4200 *M.* auf 4000 *M.* herabgesetzt, sondern auch die Durchschnittssumme von 10,050 *M.* beigefügt. Danach würde der höchste Durchschnittssatz 3350 *M.* für jeden Oberförster betragen, während das bisherige Regulativ einen solchen von 3795 *M.* in Aussicht stelle, also 445 *M.* mehr. Es könne freilich nicht die Absicht des Ausschusses sein, das jetzt bezogene Gehalt zu beschränken, sondern nur die, daß bei eintretender Vacanz dem neuen Bewerber ein um 445 *M.* geringeres Maximalgehalt in Aussicht gestellt werde. Aber diese bedeutende Verschlechterung der Aussichten sei durch nichts gerechtfertigt. Er beantrage daher, die Durchschnittssumme nicht anzunehmen, auch den Maximalsatz von 4000 auf 4200 *M.* zu erhöhen. Er mache dabei darauf aufmerksam, daß nach dem Beschlusse des Landtags die Oberförster des Herzogthums ebenfalls bis zum Satz von 4200 *M.* kommen können.

Abg. **Soyer**: Nach den Aufschlüssen, welche der Herr Geh. Staatsrath soeben gegeben, scheine hinsichtlich der Durchschnittssumme eine Aufklärung erforderlich. Es sei daher zu erwägen, ob die Position zunächst ausgesetzt und an den Ausschuß zurückverwiesen werden solle oder eine Aenderung für die zweite Lesung vorbehalten bleiben.

Berichterstatter **Nathan**: Die Oberförster beziehen jetzt an Gehalten in Schwartau 3203 *M.*, in Dodau 3363 *M.* 40 *S.*, in Wohlsdorferholz 3795 *M.* Es bleibe also nur der Zuschlag für die beiden letzten fraglich. Die Einnahmen dieser Oberförster seien außerdem in natura weit höher, den in Schwartau vielleicht ausgenommen. Es sei ihnen Land in Nutzung gegeben und beziehen sie nebenbei Emolumente anderer Art, als Holzdeputate u. dgl. Der Durchschnitt sei mit Rücksicht auf diese Mehreinnahmen gegriffen und könne er den Ausschußantrag nur zur Annahme empfehlen.

Geh. Staatsrath **Mubstrat**: Der Vorredner meine, daß demnächst einer der Oberförster noch Zulage bekommen könne. Die Nebeneinnahmen, welche derselbe angezogen habe, werden auf das Gehalt angerechnet und seien in den angegebenen Gehaltsätzen mit enthalten. Daß den Oberförstern Land in Nutzung gegeben sei, treffe nicht überall zu, z. B. für den Oberförster in Schwartau. Denselben werden dafür außerdem ortsübliche Preise in Anrechnung gebracht. Es werde

diesemnach künftighin nach dem Ausschußantrag effectiv eine Gehaltsverschlechterung von 445 *M.* eintreten.

Abg. **Soyer**: Er fühle sich veranlaßt, letzteres zu bestätigen und werde es nicht die Absicht des Landtags sein, durch Annahme der Durchschnittssumme das Gehalt der Oberförster zu verschlechtern.

Abg. **Tanzen**: Er habe bei den heutigen Verhandlungen den Eindruck gewonnen, als ob bei Feststellung der Durchschnittssumme die jetzt bezogenen Gehalte, nicht die Gehaltsätze des früheren Regulativs maßgebend gewesen seien.

Abg. **Barnstedt II.**: Er schließe sich dem Abgeordneten Hoyer an. Das, was der Berichterstatter ausgeführt, könne nicht das widerlegen, was der Herr Geh. Staatsrath soeben erörtert habe, wenigstens sei er nicht dadurch aufgeklärt worden.

Abg. **Nathan**: Die Vorlage der Staatsregierung in Bezug auf den gegenwärtigen Gehalt sei für die Feststellung der Durchschnittssumme maßgebend gewesen. Dieselbe könne übrigens in zweiter Lesung geändert werden und stelle er den Antrag, die Position zur anderweiten Feststellung an den Finanzausschuß zurückzuweisen.

Der **Präsident** macht den Abg. darauf aufmerksam, daß auf diese Weise die Berathung der Vorlage in erster Lesung verzögert werde, worauf der Abgeordnete seinen Antrag zurückzieht.

Es wird darauf der Ausschußantrag: für die 3 Oberförster zu bewilligen 2500—4000 *M.*, angenommen, der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung von 2500—4200 *M.* abgelehnt und schließlich der Zusatz zum Ausschußantrag: im Ganzen nicht über 10,050 *M.*, abgelehnt.

Die folgende Position stimmt, was die Gehaltsätze anlangt, überein. Die Vorlage beantragt 4 Förster, der Ausschuß 3 Förster; derselbe schließt ferner den von dem Berichterstatter, Abg. Nathan vorher Namens des Ausschusses gestellten Antrag dieser Position an:

die Oberförster und Förster beziehen in ihren Revieren keine Tagegelder.

Geh. Staatsrath **Mubstrat**: Der Ausschuß habe die Zahl der Förster von 4 auf 3 reduciren zu müssen geglaubt und zwar nach seiner Meinung in etwas willkürlicher Weise da sich 4 Förster als erforderlich hinstellen. Dies sei vom Landtag vor 3 Jahren selbst anerkannt, indem er zu einer Vermehrung der Revierbeamten die Mittel bewilligt habe.

Abg. **Tanzen**: Ihm seien die Verhältnisse des Fürstenthums nicht bekannt, es sei ihm aber mitgetheilt, daß einige Districte so ungemein klein seien, daß die Zusammenlegung mehrerer angemessen sei und dadurch eine Beschränkung der Försterstellen herbeigeführt werden könne. Es sei ihm gesagt worden, daß z. B. ein Revier nur die Größe, wie er meine, von 280 Hectar habe. Das sei ein so kleines Revier, daß viele Bauern hier ein größeres selbst ver-

walten. Der Ausschuß habe ferner geglaubt, daß die Diäten in dem eigenen District für die Förster und Oberförster zum Wegfall kommen könnten, weil man in Erfahrung gebracht habe, welche namhaften Nebeneinnahmen die einzelnen Förster beziehen.

Abg. Nathan: Er wolle den Vorredner damit unterstützen, daß er die Zahlen der Größe einzelner Forstdistricte anführe. Das Revier Cutin habe eine Größe von 224 Hectar, ein anderes bei Schwartau habe einen noch geringeren Umfang, nämlich nur 162 Hectar 50 Ar. Letztere Stelle könne übrigens mit einem Forstwärter besetzt werden, oder, was besser wäre, dem Oberförster in Schwartau direct mit unterstellt werden. Es stehe bei dieser geringen Größe der Arrondierung der kleineren Districte mit den nächsten nichts im Wege, so daß die Stelle eines Försters in Wegfall kommen könne. Der geringere Gehaltsatz der Förster im Fürstenthum im Vergleich zu dem im Herzogthum sei gerechtfertigt, insbesondere auch deshalb, weil die Förster dort nicht die Geschäfte hätten, welche die Förster im Herzogthum zu besorgen haben, wie der Geh. Staatsrath Nubstrat im Finanzausschusse mitgetheilt.

Geh. Staatsrath Nubstrat: Er sei nicht wegen der hinsichtlich der Größe der Districte angegebenen Zahlen orientirt, dieselben seien im Ausschußbericht nicht einmal erwähnt, ihm auch sonst nicht mitgetheilt. Wenn der Berichtstatter die Größe des Forstdistricts Cutin auf 224 Hectar angebe, so werde das nur so zu verstehen sein, daß der Holzbestand einen solchen Flächenraum einnehme, der District möge aber vielleicht rings um den Cutiner See herumgehen. Er versichere nochmals, daß der Staatsregierung die Zahl von 4 Förstern erforderlich erscheine.

Abg. Tangen: Es würde zu schwierigen Erwägungen führen, ob und welche Mittheilungen der Ausschuß der Staatsregierung zuließen lassen soll. Daß jedesmal specielle Mittheilungen gemacht werden, halte er nicht einmal für zulässig. Die Aufgabe des Finanzausschusses in seiner Berichterstattung an den Landtag sei eine andere. Die Mittheilung des Berichtstatters über die Größe einzelner Districte werde wohl richtig sein und werde die Zusammenlegung selbst dann, wenn der District zerstreut herumliege, in angemessener Weise mit anderen Districten erfolgen können.

Berichtstatter Nathan: Es sei vom Regierungstische darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, für den Cutiner District einen Förster zu halten, weil vielleicht der District zerstreut um den Cutiner See herumliege. Derselbe liege aber vereinigt an der einen Seite des Sees und das äußerste Ende des Districts sei von Cutin aus in ungefähr $\frac{3}{4}$ Stunden zu erreichen.

Abg. Soyer: Es sei häufiger vom Regierungstische aus das Bedauern ausgesprochen, daß zwischen der Regierung und dem Landtage nicht die rechte Fühlung vorhanden sei, daß die Mitglieder des Finanzausschusses mit vorgesaß-

ten Meinungen in dem Landtag erscheinen und ein Kampf gegen dieselben wenig Aussicht auf Erfolg habe, selbst wenn man mit Engelszungen redete. Es sei theilweise vielleicht der Fall, daß die vorgesaßten Meinungen bei der Berathung der Vorlagen im Landtage vorhanden seien, die Schuld liege aber nicht am Landtage, sondern in der Geschäftsordnung. Es sei schon vor 6 Jahren beantragt, die Geschäftsordnung zu revidiren und ihr einen Zuschnitt zu geben, wie ihn die Geschäftsordnung des Reichstags habe, nach welcher der Regierungsbevollmächtigte in sog. Vorversammlungen vollständig mit dem Ausschusse Fühlung behalte. Daß die Geschäftsordnung damals nicht geändert sei, sei Schuld der Staatsregierung. Es werde durch die Aenderung der Geschäftsordnung der Klage die Spitze abgebrochen, daß die Ausschußverhandlungen zu sehr hinter der Coullisse stattfinden. Er gebe daher nochmals anheim zu erwägen, ob nicht dem nächsten Landtage eine Vorlage vorzulegen sein möchte, nach welcher die Ausschußverhandlungen in derselben Weise vor sich gehen, wie nach der Geschäftsordnung des Reichstags.

Abg. Barnstedt I.: Mit dem Vorredner könne er sich im Ganzen einverstanden erklären. Den Abg. Tangen habe er darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Ausschuß finde, ein Forstdistrict sei zu klein, er sich in dieser Beziehung von der Staatsregierung die nöthige Aufklärung hätte erbitten können. Dadurch hätte sich ein Urtheil bilden können darüber, ob der eine Förster überflüssig sei; jetzt stehe die Versammlung außer der Möglichkeit, ein sicheres Urtheil zu bilden.

Abg. Tangen: Wenn angeführt sei, daß der eine District 224 Hectar groß sei und dieser Angabe nicht widersprochen werde, so sei dies durchschlagend. Wenn ferner gesagt werde, es sei geboten, der Regierung die dem Ausschuß zu Gebote stehenden Aufklärung zu geben, so werde der Ausschuß in die unangenehme Lage versetzt, immer annehmen zu müssen, daß der Staatsregierung die in Frage stehenden Verhältnisse unbekannt seien, und werde es zuweilen als Anmaßung erscheinen, der Regierung Aufklärung zu geben, welche sie nicht verlange. Bis jetzt habe er nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Staatsregierung das Bestreben dokumentire, Beamte zu streichen, welche als überflüssig erscheinen.

Abg. Soyer: Er sei mit dem Abg. Tangen darin einverstanden, daß es unmöglich Aufgabe des Ausschusses sein könne, der Staatsregierung Aufschlüsse zu geben, da letztere in der Regel bis in das Kleinste unterrichtet sein werde.

Geh. Staatsrath Nubstrat: Die Frage stehe zur Discussion, ob der 4. Förster nothwendig sei oder nicht. Der Ausschuß glaube, er könne wegfallen. Der Regierung sei aber die Möglichkeit genommen, ihre Ansicht, daß der 4. Förster nothwendig sei, zu begründen; denn selbst der Ausschußbericht habe keine Veranlassung gegeben, daß die Staats-

regierung sich mit der Cutiner Regierung in Verbindung setzen zu dem Zweck, um nähere Mittheilung darüber zu erlangen.

Abg. **Barnstedt I.**: Er habe vorher nur darauf hingedeutet, daß es angemessen gewesen sei, wenn der Ausschuß, nachdem er gefunden, daß ein Förster überflüssig erscheine, sich an die Staatsregierung gewandt hätte mit der Bitte um Aufklärung, weshalb der 4. Förster der Regierung nöthig erscheine. Denn die bloße räumliche Größe eines Forstdistricts genüge doch nicht, um das über den Haufen zu werfen, was der frühere Landtag für erforderlich gehalten und beschlossen habe.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Er sei sehr erstaunt darüber, daß der Staatsregierung die Schuld beigemessen werde, wenn der Ausschuß über die einschläglichen Verhältnisse nicht genügend unterrichtet sei. Nach der Geschäftsordnung könne der Ausschuß zu jeder Zeit Aufklärungen von der Staatsregierung verlangen. Der Finanzausschuß habe auch von diesem Recht Gebrauch gemacht und seien ihm von der Staatsregierung die gewünschten Aufklärungen niemals verweigert. Wenn ihm in einem Punkte eine genügende Instruction fehle, so habe er sie nicht verlangt. Bei dem großen Ansehen, welche die Ausschüßanträge hier im Landtage genossen, sei es seines Ermessens für den Ausschuß doppelt Pflicht, von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch zu machen. Der Staatsregierung könne hiernach ein Vorwurf nicht gemacht werden.

Abg. **Tanzen**: Er habe den Vorwurf nicht aussprechen hören, daß der Finanzausschuß öfters von der Regierung Auskunft verlange, ohne Aufklärung zu erhalten, vielmehr mache der Finanzausschuß von dem ihm nach der Geschäftsordnung zustehenden Rechte den umfassendsten Gebrauch und habe der Regierungs-Commissair immer jede gewünschte Aufklärung erteilt.

Reg.-Com. **Wesche**: Der Abg. Hoyer habe die Aeußerung gemacht, daß die Staatsregierung, nicht der Landtag die Schuld davon trage, wenn der Verkehr zwischen dem Ausschuß und dem Regierungsbevollmächtigten nicht derart sei, um den Ausschuß über die Sachlage vollständig zu orientiren.

Abg. **Hoyer**: Er habe nur geäußert, daß dieses Verhältniß durch die Geschäftsordnung veranlaßt sei, daß aber die Geschäftsordnung nicht abgeändert werde, sei Schuld der Staatsregierung.

Abg. **Sahen**: Auch er werde für die Absetzung eines Försters stimmen, jedoch nicht auf Grund der Verhandlungen, sondern lediglich auf Grund der Erfahrungen, welche er im Fürstenthum gemacht habe. Im Schwartauer Revier z. B. könne s. E. die Arrondirung von zwei naheliegenden kleinen Districten vorgenommen werden.

Abg. **Nathan**: Die von ihm angegebenen speciellen Data habe er sich auf dem statistischen Bureau verschafft.

Wenn Barnstedt I. glaube, daß die Arrondirung kleiner Districte wegen der weiten Entfernung von einander nicht möglich sei, so wolle er constatiren, daß in dem von ihm vorher angeführten Fall nur eine Entfernung von $\frac{3}{4}$ Stunden zwischen den beiden Districten, also eine Vereinigung sehr wohl möglich sei.

Der Antrag des Ausschusses, 3 Förster zu reguliren, wird sodann angenommen, die von der Staatsregierung beantragte Zahl 4 ist damit abgelehnt. Hierauf wird der Antrag des Ausschusses, daß Oberförster und Förster in ihren Revieren keine Tagegelder beziehen, angenommen.

Die Position, betr. 2 Forstausscher und 5 Forstwärter, stimmt nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 23. November 1875 mit der Position des Ausschüßantrags überein. Eine besondere Abstimmung ist daher nicht erforderlich.

Dasselbe gilt in Betreff des Gehaltes der Holzwärter. Die Position der Vorlage:

Aversa für Reisekosten der Oberförster und der denselben zur Hülfsleistung zugeordneten Forstausscher im Ganzen bis zu 400 M.,

wird abgelehnt.

5. Gymnasium.

Die erste Position der Vorlage lautet:

1 Director 4800—5800 M.

Der Ausschuß hat statt dessen einen Gehaltsfuß von 4500—5400 M. beantragt.

Geh. Staatsrath **Mußenbecher**: Es habe sich leider keiner der Abgeordneten des Fürstenthums veranlaßt gefühlt, für die Annahme der Position der Vorlage einzutreten. Es sei über diese Position implicite schon verhandelt bei der Berathung über die gleiche Position des Gymnasiums in Jever, dessen Verhältnisse denen des Cutiner Gymnasiums ziemlich analog seien. Zudem sei die Streichung bei letzterem noch bedeutender als bei dem Jever'schen Gymnasium, da hier 3400 M., dort 4300 M. abgesetzt seien. Er erinnere daran, daß das Gymnasium zu Cutin einen weit über die Grenzen des Fürstenthums hinausgehenden Ruf genieße, daß es Schüler aus Mecklenburg und Pommern in erheblicher Zahl aufzuweisen habe. Dies sei um so mehr anzuerkennen, als das Cutiner Gymnasium mit weit besser dotirten Anstalten die Concurrnz zu bestehen habe. Denn es sei nicht nur das Gymnasium in Kiel und das Catharinum in Lübeck, sondern das vor den Thoren Cutins belegene Plöner Gymnasium, welches in bedenklicher Weise concurrirte und besonders in der letzten Zeit einen bedeutenden Aufschwung gewonnen habe. Wenn man die Stellung der Lehrer an der Cutiner Gelehrtenschule mit der an der preußischen Anstalt vergleiche, so mache es einen niederschlagenden Eindruck, daß die dortigen Lehrer in so auffallendem Maße schlechter gestellt seien, als ihre preußischen Collegen. Was die Finanzlage Lübeck's anlange, so sei dieselbe eine so

günstige, daß das Fürstenthum in seinem eignen Interesse die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gehaltsätze der Lehrer als nothwendig anerkennen müsse. Er bitte daher, der Landtag möge diese Gehaltsätze annehmen.

Abg. **Nathan**: Der Herr Geh. Staatsrath habe mehr im Allgemeinen von den Gehalten der Lehrer gesprochen, welche den Lehrern in Plön gewährt seien und jetzt für Cutin regulirt werden sollten, obschon z. Bt. nur die Position, betr. den Director der Anstalt, in Cutin zur Berathung stehe. Hätte er die Gehaltsätze der Directoren der beiden Anstalten verglichen, so würde er gefunden haben, daß der Cutiner zur Zeit sich besser stehe, als der Director in Plön, da derselbe ein jüngerer Beamte sei. Daß man auf die günstige Finanzlage Lübeck's gekommen sei, habe er von vornherein erwartet, indeß mache er darauf aufmerksam, daß das Fürstenthum nach dem für die nächste Finanzperiode festgestellten Voranschlag mit einem Deficit von 40,600 *M.* für 1877, mit einem solchen von 51,400 *M.* für 1878 abschließe. Die Verhältnisse in Cutin und Jever seien gleich und glaube er, daß die vom Ausschusse aufgestellten Gehaltsätze für das Cutiner Gymnasium vollständig hinreichen werden.

Abg. **Barnstedt II.**: Wenn auch nur zum kleinen Theile mit den Verhältnissen des Fürstenthums bekannt, halte er sich doch verpflichtet, ein Wort dafür einzulegen. Das Gymnasium habe ausgezeichneten Ruf und müßten, wenn es auf der jetzigen Höhe erhalten bleiben solle, die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Sätze bewilligt werden. Es sei in Betracht zu ziehen, daß viele wohlhabende Familien bloß des Gymnasiums wegen nach Cutin gezogen seien und manche Gutsbesitzer ihre Söhne dahin schicken. Durch die Verschlechterung des Gymnasiums werde herbeigeführt, daß dieser Zuzug aufhöre, also eine bedeutende Einnahmequelle für die Stadt Cutin in Wegfall kommen werde und der Wohlstand darunter leide.

Abg. **Soyer**: Er halte die bisher für die vorliegende Frage angegebenen Gründe nicht für maßgebend, sondern lege nur Gewicht auf das Verhältniß des Cutiner zu dem benachbarten Plöner Gymnasium. Es müsse s. E. dasselbe an beiden Gymnasien geboten werden. Die Ausführungen des Abg. Nathan hätten ihn nicht davon überzeugen können, daß die vom Ausschusse gegriffenen Sätze angemessen seien. Derselbe habe den Gehalt desselben nicht angegeben. Er könne daher nur die Sätze der Vorlage zur Annahme empfehlen und bitte dabei zu berücksichtigen, daß nicht allein das Leben in Cutin sehr theuer sei, sondern es auch im Interesse der Erhaltung des guten Rufes der Anstalt liege, wenn die Sätze der Vorlage angenommen werden. Die Finanzlage des Fürstenthums sei günstig genug, um die von der Regierung empfohlenen Sätze tragen zu können.

Geh. Staatsrath **Mußenbecher**: Hinsichtlich der von dem Abg. Nathan über das Plöner Gymnasium ge-

machten Angaben wolle er sich auf den bei Wiese angegebenen Etat des Gymnasiums beziehen. Nach demselben beziehe der Director in Plön allerdings zur Zeit nur einen Gehalt von 1500 *₰*, daneben aber einen Wohnungszuschuß von 280 *₰*. Ferner werden die Beamten nur zur Hälfte zu den Communalsteuern herangezogen und haben für ihre Kinder kein Schulgeld zu entrichten. Der Director in Plön habe z. Bt. also einen Gehalt von 5340 *M.* Welche Grundsätze hinsichtlich der Besoldung maßgebend seien, ergebe sich daraus, daß an allen Orten unter 50,000 Einwohnern bis zum 5. Dienstjahr 1500 *₰*, vom 5.—10. 1600 *₰*, vom 10.—15. 1700 *₰* und von da an 1800 *₰* den Directoren als Gehalt bewilligt seien.

Wenn die von der Staatsregierung verlangten Mittel nicht bewilligt werden, könne die Anstalt in Cutin die Concurrenz nicht aushalten.

Abg. **Nathan**: Der Gehaltsatz des Directors habe von ihm nicht genauer angegeben werden können, der Director sei indeß ein jüngerer Mann. Der Abg. Hoyer wolle die preussischen Gehaltsätze einführen, er habe aber zu betonen, daß diese Frage von vornherein dahin zu beantworten gewesen, daß man diese Summen nicht bewilligen könne. Wenn der Landtag auch nur die vom Ausschusse vorgeschlagenen Gehaltsätze bewillige, werde das Gymnasium in Cutin immer seinen guten Ruf behalten und nicht unter der Concurrenz zu leiden haben, da nicht das Gehalt allein maßgebend sei, sondern noch andere Verhältnisse in's Gewicht fallen. Ueberhaupt halte er eine Concurrenz nicht von Nachtheil.

Geh. Staatsrath **Mubstrat**: Er habe auf die Behauptung des Abg. Nathan, daß die Finanzlage des Fürstenthums Lübeck eine wenig günstige sei, einige Worte zu erwidern. Die Grundsteuer betrage weit weniger als in Birkenfeld und in Oldenburg. Gebäudesteuer sei in Lübeck nicht bekannt, die Stempelsteuer sei abgeschafft, das Chausseegeld werde demnächst auf den Staatschaulsees wegfällig, auch die Einkommensteuer sei niedrig. Diese kurzen Angaben werden genügen, um die Behauptung zu widerlegen, daß die Finanzlage Lübeck's schlecht stehe.

Abg. **Nathan**: Er habe nicht behauptet, daß die Finanzlage ungünstig sei, sondern nur betont, daß er darauf gefaßt gewesen sei, daß die Finanzlage als günstig hingestellt werde. Dann habe er bloß hingewiesen darauf, daß für 1877 ein Deficit von 40,600 *M.*, für 1878 ein solches von 51,400 *M.* in den Voranschlag aufgenommen sei. Diese Zahlen sprächen für seine Auffassung.

Die Summen des Ausschufsantrages 4500—5400 *M.* werden hierauf angenommen, die Summen der Vorlage 4800—5800 *M.* abgelehnt.

Es folgt die Position der Vorlage:

3 Oberlehrer 3200—4800 *M.*; im Ganzen nicht über 1200 *M.*

Der Ausschuß beantragt:

3 Oberlehrer 2800—4800 *M.*; im Ganzen nicht über 11,400 *M.*

Geh. Staatsrath **Mugenbecher**: Er habe nur in kurzem das Rechenexempel zu wiederholen, welches er bei dem Jever'schen Gymnasium vorgeführt. Wenn der Ausschußantrag angenommen werde, werden die Stellen der 3 ersten Lehrer so verbessert, daß sie jeder eine Expectanz auf einen Mehrgehalt von $56\frac{2}{3}\%$ in maximo haben, dagegen werde die Stelle des vierten um 250 *M.* verschlechtert. Das könne nicht die Absicht sein, auch wenn man sich darauf berufe, daß, wenn sie die höhern Stellen erreichen, dann sich auch die Aussichten bessern. Wenn ein Lehrer aus Preußen in den hiesigen Staatsdienst trete, sei es ihm nicht so leicht, von hier wieder nach Preußen zurückzugehen. Es sei hiegegen auf die Unnehmlichkeit der kleinen Stadt hingewiesen. Er frage, was die frommen könne, wenn der Lehrer nicht genug habe, um sich und seine Familie zu alimentiren? Häufig werde er gezwungen sein, Nebeneinnahmen zu suchen, z. B. durch die Aufnahme von Pensionären in seine Familie. Man habe gesagt, daß tüchtige Oberlehrer der Anstalt sich sehr wohl bei etwaiger Vacanz als Director eignen dürften. Soweit darin ein indirecter Tadel gegen das Verfahren der Regierung liegen solle, könne er nicht darauf erwidern, denn Personalien gehörten nicht vor das Forum des Landtags. Er werde sich hier nicht über die Qualification dieser oder jener Persönlichkeit äußern, nicht einmal in der höchst reservirten und diplomatischen Weise des Abg. **Mihorn**, welcher neulich erklärt habe, daß er sich sein Urtheil über die Qualification eines Lehrers noch nicht gebildet habe. Es sei ein richtiger Grundsatz, daß der Weg zum Director offen stehe, aber ebenso richtig sei, daß nur einige wenige das Zeug zu dieser Stelle haben. Da also nur wenig Directorstellen vorhanden seien, sei wenig Aussicht vorhanden, hinein zu gelangen. Es seien gerade die älteren Lehrer, welche zu verbessern seien, um ihnen die Freudigkeit ihres schweren Berufs zu erhalten und zu steigern.

Abg. **Soyer**: Er wisse wenig mehr hinzuzufügen. Wenn nicht die Ansichten voreingenommen seien, müssen dieselben zu Gunsten der Regierungsvorlage umgeschlagen sein. Er hoffe, daß für die zweite Lesung eine Aenderung der Position in Aussicht genommen werde. Was die Finanzlage Lübeck's angehe, so seien die angeführten Deficite nur entstanden durch bedeutende Schuldenabtragungen und außerordentliche Ausgaben, wodurch indeß die Existenz Lübeck's durchaus nicht gefährdet sei.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Er habe eine thatsächliche Berichtigung zu machen. Aus dem Ausschußbericht gebe nicht hervor, daß die Vorlage in Folge eines Schreibens der Staatsregierung an den Finanzausschuß geändert sei. Es seien nämlich beantragt 4 Oberlehrer jeder

3200—4800 *M.*, im Ganzen nicht über 16,000 *M.*, dagegen aber 1 wissenschaftlicher Hilfslehrer gestrichen.

Der Präsident habe schon mehrfach Veranlassung genommen dies Verfahren bei Stellung von Anträgen zu beklagen. Es könne auch nicht in Abrede gestellt werden, daß dasselbe manche Unzuträglichkeiten mit sich führe, das Verfahren werde befolgt, weil es einmal von jeher gebräuchlich sei. Indessen setze dasselbe voraus, daß die neuen Anträge vom Bericht-erstatte wörtlich und die Motivirung wenigstens in nuce in den Bericht aufgenommen werde. Der Ausschuß gehe offenbar von der Ansicht aus, die zwar nicht klar ausgesprochen sei, sich aber doch zwischen den Zeilen lesen lasse, daß kein großes Unglück daraus entstehen werde, wenn den Beamten in Preußen ein etwas höheres Gehalt als hier gewährt werde, ein kleiner Staat brauche nicht so große Anforderungen an die Tüchtigkeit seiner Beamten, seiner Behörden und Anstalten zu machen, er könne sich auch mit etwas weniger Gutem begnügen. Diese Bescheidenheit habe aber ihr sehr Bedenkliches, namentlich bei den Schulen. Gerade die höheren Unterrichtsanstalten hätten eine Aufgabe zu erfüllen, welche nicht von den Einzelregierungen festgestellt, sondern in gewisser Weise vom Reich regulirt werde. Diese Aufgabe beziehe sich zunächst darauf, den Schülern, welche die höheren Klassen der Anstalten absolviren, das Zeugniß für die Berechtigung zum einjährig Freiwilligendienst zu gewähren. Die Berechtigung zur Ausstellung derartiger Zeugnisse werde nur ertheilt, wenn die höhere Lehranstalt durch eine besonders bestellte Reichs-Schul-Commission in ihrer Organisation geprüft sei und von dieser Behörde anerkannt werde, daß die Anstalt ihrer Leistungsfähigkeit nach geeignet sei, die Berechtigung zu gewähren. Erst auf Grund dieses Urtheils ertheile der Reichskanzler die Berechtigung zur Ertheilung der fraglichen Zeugnisse. Die der Schule ertheilte Befugniß hänge aber immer von der Voraussetzung ab, daß die Leistungsfähigkeit der Schule die gleiche bleibe und mache der Reichskanzler denn auch bei der Ertheilung der Berechtigung stets ausdrücklich einen dahin gehenden Vorbehalt. Auch bei anderen Fächern, z. B. dem höheren Postfach werde in neuerer Zeit verlangt, daß der Candidat die höheren Klassen eines Gymnasiums absolvirt habe und auch hier sei selbstverständlich die volle Leistungsfähigkeit der Schule Voraussetzung ihrer Anerkennung.

Uebrigens stehe der Vorbehalt, welchen der Reichskanzler bei der Anerkennung einer Anstalt mache, nicht bloß auf dem Papier. Die Reichs-Schul-Commission habe das Recht, jeden Augenblick von der Organisation und den Leistungen einer Schule Einsicht zu nehmen und hänge von ihrem Urtheil das Schicksal der Schule ab. Fällt dies Urtheil ungünstig aus, so kann die früher ertheilte Anerkennung leicht zurückgezogen werden. Wenn also der Finanzausschuß es bei uns mit etwas weniger guten Schulen versuchen wolle, so sei das ein sehr gefährliches Experiment.

Berichte. XVIII Landtag.

Der **Präsident**: Ihm sei von einem neuen Antrage der Staatsregierung nichts bekannt geworden und habe er demgemäß die Berathung über die Position, wie sie sich in der Vorlage befinde, eröffnet. Jetzt erst, nachdem schon länger darüber debattirt, ergebe sich, daß die Position zurückgezogen sei und durch eine andere ersetzt werden solle. Da nach der Geschäftsordnung alle Anträge schriftlich einzureichen seien, werde er auch in diesem Falle darum bitten müssen.

Der Geh. Staatsrath **Mugenbecher** bemerkt, daß die Staatsregierung sich darauf verlassen habe, daß der Antrag in den Bericht aufgenommen werde.

Der Antrag wird sodann schriftlich überreicht.

Abg. **Barnstedt II.**: Wenn das Schreiben an den Vorstand des Finanzausschusses gelangt sei, sei es die Aufgabe des Ausschusses gewesen, dies mitzuthellen. Die Staatsregierung habe nichts dabei versäumt.

Abg. **Nathan**: Er könne bestätigen, daß das Schreiben, betr. die Aenderung der Position eingegangen sei, daß selbe sei indeß im Bericht erledigt zu der Position betr. den Hülfslehrer und dort im Bericht darauf hingewiesen.

Abg. **Soyer**: Abgesehen von der unglücklichen Idee des Hülfslehrers, glaube er nicht auf den Antrag der Staatsregierung eintreten zu dürfen und werde er sich der Abstimmung enthalten.

Reg.-Com. **Wesche**: Die Begründung des Antrags sei auch jetzt von dem Herrn Berichterstatter nicht mitgetheilt worden, er sehe sich daher genöthigt, dieselbe vorzutragen: Die Greirung einer vierten Oberlehrerstelle beim Gymnasium in Gütin sei nicht zu umgehen. Wenn nur 3 Oberlehrerstellen regulirt werden, so würde der gegenwärtig vorhandene vierte Oberlehrer künftig das Gehalt des ersten ordentlichen Lehrers zu beziehen haben. Als solcher könne er nur in maximo auf 3300 *M.* kommen, während er bisher Aussicht auf ein Maximalgehalt von 3450 *M.* hatte. Eine Vermehrung der vorgeschlagenen Lehrkräfte sei nach Ansicht der Staatsregierung nicht erforderlich, dagegen die Umwandlung des wissenschaftlichen Hülfslehrers in einen ordentlichen Lehrer deshalb angezeigt, weil derselbe jedenfalls nicht entbehrlich werden und die angemessene Besetzung einer Hülfslehrerstelle nach Ansicht der Gütiner Regierung leicht Schwierigkeiten begegnen werde. Komme die Anstellung eines noch unerprobten Candidaten in Frage, so könne einem etwaigen Risiko dadurch vorgebeugt werden, daß die Stelle demselben vorläufig nur zur provisorischen Verwaltung übertragen werde.

Abg. **Nathan**: Im Ausschußbericht sei ausdrücklich gesagt, daß der Ausschuß beschlossen habe, dem Antrage der Staatsregierung, für den wissenschaftlichen Hülfslehrer einen Oberlehrer in das Regulativ aufzunehmen, nicht zuzustimmen.

Der Antrag des Ausschusses auf 3 Oberlehrer wird sodann angenommen, die von der Staatsregierung beantragten 4 Oberlehrer sind damit abgelehnt.

Die Summen des Ausschußantrags werden angenommen, die des neuen Antrags ad 3200—4800 *M.* abgelehnt.

Bei der Abstimmung über die vom Ausschuß beantragte Durchschnittssumme ad 11,400 *M.* ergibt sich Stimmengleichheit mit 13 gegen 13 Stimmen.

Der Präsident bemerkt, daß er die Abstimmung über diese Durchschnittssumme und die von der Staatsregierung auf 12,000 *M.* modificirte Durchschnittssumme am Schluß der Sitzung wiederholen werde. Bei dann sich ergebender Stimmengleichheit werde gar keine Durchschnittssumme eingetragen werden.

Die folgende Position lautet in der Vorlage:

4 ordentliche Gymnasiallehrer, jeder 2100—3300 *M.*;
im Ganzen nicht über 10,800 *M.*

Der Ausschuß beantragt:

4 ordentliche Gymnasiallehrer, jeder 2000—3200 *M.*;
im Ganzen nicht über 10,400 *M.*

Geh. Staatsrath **Mugenbecher**: Er dürfe bitten, die Vorlage unverändert anzunehmen. Der Ausschuß habe nur 400 *M.* gestrichen und bitte er, von den knappen Gehaltsfäzen dies Mehr nicht abzugiehen.

Abg. **Nathan**: Auch hier sei der Beschluß des Landtags in Bezug auf die Bewilligung der von dem Ausschuß vorgeschlagenen, gleichen Position bei dem Gynastum zu jeder maßgebend. Er dürfe daher den Ausschußantrag zur Annahme empfehlen.

Die Gehaltsfäze des Ausschußantrags werden angenommen, die der Vorlage abgelehnt, hierauf die Durchschnittssumme des Ausschußantrags 10,400 *M.* angenommen und die von der Staatsregierung vorgeschlagene, 10,800 *M.*, abgelehnt.

Der Antrag der Staatsregierung zu der Position:

1 wissenschaftlicher Hülfslehrer,
wird zu Gunsten des Ausschußantrages zurückgezogen und ist über diesen nicht besonders abzustimmen.

Die Position:

1 Elementarlehrer 1400—2700 *M.*,
kommt wegen Uebereinstimmung nicht zur besonderen Abstimmung.

Die Position der Vorlage für Nebenlehrer *ic.* enthält die Summe von 2500 *M.*, der Ausschuß schlägt 2200 *M.* vor.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Aus dem Bericht sei nicht zu ersehen, weshalb der Ausschuß die 2500 *M.* auf 2200 *M.* reducirt habe. Es müßten doch besondere Gründe denselben dazu bewogen haben und ersuche er den Herrn Berichterstatter, dieselben der Staatsregierung nicht vorzuenthalten.

Abg. **Nathan**: Für die Nebenlehrer seien bisher 1800 *M.* aufgewandt. Wenn jetzt für den Turnunterricht, welcher zur Zeit nur 300 *M.* koste, etwas mehr aufgewandt

werden solle, werden die dafür mehr ausgeworfenen 400 *M.* wohl vollständig genügen auch für den Unterricht im Winter. Die Ausgabe sei gerade so hoch gegriffen, wie bei dem Oldenburger Gymnasium.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Der Turnunterricht sei bisher nur im Sommer erteilt und von einem Gymnastallehrer wahrgenommen worden. Es solle jetzt der Turnunterricht auch auf den Winter ausgedehnt werden und sei die Anstellung eines Fachturnlehrers erforderlich. Dann sei der Satz von 400 *M.* nicht hinreichend, insbesondere da die Möglichkeit gegeben sein müsse, auch für die anderen Nebenfächer, Zeichnen und Singen, event. mehr Mittel zu verwenden.

Abg. **Nathan**: Er sei nicht in der Lage, bestimmte Nachweise zu geben; da aber in den Motiven ausgeführt sei, daß nur für den Turnunterricht, welcher mehr Berücksichtigung bedürfe, vermehrte Mittel zur Disposition zu stellen seien, so sei der Ausschuß dem soweit entgegengekommen, als er 400 *M.* in Ausgabe stellte. Für das Lübecker dürfte eine größere Summe doch nicht zu bewilligen sein, als für das Oldenburger Gymnasium.

Geh. Staatsrath **Mugenbecher**: Es sei zwar augenblicklich das Bedürfnis nicht vorhanden, indeß dürften in Hinblick auf die in Aussicht genommene bessere Gestaltung des Turnunterrichts, welcher künftighin auch im Winter erteilt werden solle, die von der Staatsregierung mehr beantragten Mittel zu bewilligen sein. Wenn der Ausschuß hier Vergleiche zwischen dem Gutiner und dem Oldenburgischen Gymnasium angestellt habe, so müsse derselbe sich s. G. davor hüten, denn die Position könne sehr wohl bei einer kleineren Anstalt größer sein, als bei einer größeren Anstalt. Es hänge aber Alles davon ab, wie stark die sonstigen Lehrkräfte der Anstalt seien und in welcher Weise die einzelnen Lehrfächer durch die ordentlichen Lehrer der Anstalt wahrgenommen werde. Die Staatsregierung müsse in der Bewilligung der Mittel einigen Spielraum haben, damit, wenn der Nebenlehrer wegen nicht ausreichender Vergütung seine Function niederlegen wolle, die Staatsregierung nicht sofort denselben zu entlassen brauche.

Abg. **Nathan**: Es liege ein Zuschuß von 400 *M.* vor, durch welchen voraussichtlich das Bedürfnis des Nebenunterrichts mehr als ausreichend gedeckt werden könne. Für den augenblicklichen Bedarf seien 400 *M.* jedenfalls ein erhebliches Mehr.

2200 *M.* werden hierauf angenommen, 2500 *M.* abgelehnt.

III. Fürstenthum Birkenfeld.

Zu der Position der Vorlage:

1 Forstbeamter 3500 - 5400 *M.*

beantragt der Ausschuß:

1 Forstbeamter 3500 - 5000 *M.*

Die Summen des Ausschußantrags werden angenommen, die der Vorlage abgelehnt.

Die folgende Position lautet nach dem Antrag der Staatsregierung:

1 Vermessungsbeamter 2500—4200 *M.*; ist zugleich Vorstand des Katasterbureaus.

Die Position erhält nach dem Ausschußantrag die Summen 2500—3900 *M.*

Geh. Staatsrath **Muhstrat**: Die Stelle sei von nicht unerheblicher Bedeutung, ein Gehalt von 3900 *M.* in maximo erscheine nicht hinreichend, sondern sie für die Stelle der Gehalt von 4200 *M.* in maximo angemessener. Um so mehr sei bei dem Maximalgehalt von 3900 *M.* nicht zu bleiben, als der Landtag bereits dem Bezirksvermessungsbeamten des Herzogthums, 4000 *M.* als Maximalgehalt zugebilligt habe. Der Birkenfelder Beamte habe aber die Leitung des Katasterwesens im ganzen Fürstenthum; er sei nicht bloß Bezirksbeamter.

Abg. **Barnstedt I.**: Er wolle den Antrag der Staatsregierung unterstützen. Der Beamte sei ein leitender Beamte, sei Mitglied der Regierung, und außerdem bei der Einkommensteuerschätzung thätig. Derselbe stehe jedenfalls auf einer höheren Stufe als der Bezirksbeamte Oldenburgs.

Abg. **Sayen**: Er habe im Bericht keinen Grund dafür finden können, daß gerade der Satz von 3900 *M.* gegriffen sei, während doch für Oldenburg und Gutin für den Vermessungsbeamten 4000 *M.* als Maximalsatz beantragt sein.

Abg. **Lengler**: Es sei nicht angenehm, niedrige Sätze zu beantragen, aber mit Hinblick auf das bisherige Maximalgehalt von 3550 *M.* sei die Stelle hinreichend aufgebessert.

Abg. **Barnstedt I.**: Das sei eine Begründung ohne Grund. Der Beamte könne mit dem Oldenburgischen Bezirksvermessungsbeamten nicht verglichen werden, da seine Thätigkeit umfangreicher und besonders wegen der sg. Güterzerstückelungen eine sehr schwierige sei.

Geh. Staatsrath **Muhstrat**: Aus der Vorlage selbst sei zu entnehmen, wie umfangreich der Geschäftskreis des Mannes sei, da derselbe 1 Assistenten, 4 Districtsbeamte und 1 Katasterschreiber unter sich habe.

Abg. **Soyer**: Er schließe sich den Ausführungen des Herrn Geh. Staatsraths an und begreife nicht, weshalb dieser Beamte 100 *M.* schlechter regulirt werde. Bei dem niedrigeren Satz werde derselbe ohne Zweifel eine andere Stelle nachsuchen.

Abg. **Lengler**: Er stelle Namens des Ausschusses den Antrag:

die Maximalsumme auf 4000 *M.* zu erhöhen.

Es werden darauf die Summen, welche der Ausschuß beantragt, 2500—4000 *M.* angenommen, die Summen der Vorlage 2500—4200 *M.* abgelehnt.

3. Forstwesen.

Die Vorlage hat zunächst folgende Position:

2 Oberförster (Districts-Vorstände), jeder 2500—4200 *M.*

Die Gehaltsätze des Ausschusantrages sind:
2500—3900 *M.*

Geh. Staatsrath **Muhstrat**: Er sei genöthigt, einem im Bericht ausgesprochenen Vorwurf entgegenzutreten. Es heiße daselbst:

„Alle Vorschläge, die auf Ersparniß hingingen, haben bisher keine Berücksichtigung gefunden.“

Dem gegenüber stelle er folgende Thatsache:

Im Regulativ von 1857 seien aufgeführt: 14 Förster, 9 Forstwärter, also 23 Beamte im Ganzen. Nach dem Regulativ von 1870 sei die Zahl der Förster auf 10 reducirt, die Zahl der Forstwärter auf 4, es seien also 4 Förster und 5 Forstwärter in dieser Zeit weggefallen, im Ganzen 9 Beamte. An deren Stelle seien 7 Waldschützen eingetreten, welche verhältnißmäßig ein viel niedrigeres Gehalt beziehen. Weil der Ausschuß seinen Antrag gerade darauf stütze, dieser Grund aber durchaus unhaltbar sei, wie er gezeigt habe, so dürfe er bitten, den Antrag der Regierung anzunehmen.

Abg. **Lengler**: Die vom Herrn Geh. Staatsrath gerügte Bemerkung des Berichts beziehe sich auf die Verwaltung der Forsten, nicht auf die Forstverwaltungsbeamten. Er habe bereits 1860 oder 61 darauf hingewiesen, wie kostspielig die Verwaltung der Forsten sei und daß der Verwaltungsapparat anders eingerichtet werden könne. Er habe es unterlassen, einem bestimmten Antrag in dieser Beziehung zu stellen, weil er gedacht habe, das würde doch nichts helfen. Nach seiner Ueberzeugung könne der eine Forstbeamte, welcher an der Spitze der Verwaltung stehe, 2 Oberförster entbehrlich machen, sobald ihm ein Gespann zur Verfügung gestellt werde.

Abg. **Barnstedt I.**: Er vermisse in dem Bericht jede Begründung, daß der Birkenfelder Oberförster niedriger regulirt werde, als in Quin, obwohl seine Stellung schwieriger sei, da er zugleich Gemeindevaldungen mit zu verwalten habe.

Abg. **Brockhaus**: Er fände es gerecht, wenn die Oberförster in Birkenfeld denen in den übrigen Landestheilen gleichgestellt werden. Die Gegend sei gebirgig, die Verwaltung daher schwieriger. Es könnten aus diesem Grunde nicht so große Flächen der Verwaltung unterstellt werden, wie in der platten Gegend, auch sei die Cultur der Holzbestände mit größeren Schwierigkeiten verbunden.

Es werden hierauf die Summen des Ausschusantrages 2500—3900 *M.* angenommen, die Summen der Vorlage abgelehnt.

Zu der folgenden Position, betr. Förster, wird der Zusatz zum Ausschusantrage, welcher letztere übrigens mit der Vorlage übereinstimmt:

„Wenn eine Försterstelle wegfällig werden kann, so können 1500 *M.* von dem Gehalte zur Aufbesserung der übrigen 9 Stellen verwandt werden,“

angenommen.

Die beiden nächsten Positionen stimmen überein und kommen nicht zur besonderen Abstimmung.

Im Ausschusantrag ist endlich der Satz:

Abersa für Reiskosten der Oberförster, im Ganzen bis zu 600 *M.*

gestrichen.

Die Streichung des Satzes wird abgelehnt.

4. Katasterwesen.

Die beiden Positionen dieser Beamtenkategorie werden in der Vorlage seitens der Regierung berichtigt. Die Zahlen lauten danach 1200—2000, resp. 1500—3000 *M.* Die Positionen stimmen mit den vom Ausschuß beantragten also überein und kommen nicht zur besonderen Abstimmung.

5. Höhere Lehranstalt in Birkenfeld.

Der Ausschuß beantragt in der Voraussetzung, daß der Landtag die Berathung dieser Vorlage beschließen werde, dieselben Gehaltsätze wie für das Gymnasium in Wehra.

Abg. **Barnstedt I.**: Er habe zufälliger Weise den Ausschußverhandlungen beigewohnt. Es sollte gesagt werden, unter der Voraussetzung, daß die Sätze angenommen werden, sei die Vorlage, betr. die Umwandlung des Progymnasiums in Birkenfeld in ein vollständiges Gymnasium, dahin erledigt, daß darin zugleich die Beschlussfassung über die Einrichtung des Gymnasiums liege.

Abg. **Nathan**: Dieser Auffassung könne er sich nicht anschließen. Es solle zunächst über die Vorlage Beschluß gefaßt werden und erst, wenn die Einrichtung des Gymnasiums beschlossene Sache sei, auf die Berathung der Sätze eingetreten werden.

Der **Präsident**: Da das vom Ausschuß aufgenommene Regulativ für die höhere Lehranstalt zu Birkenfeld sich beziehe auf die Vorlage der Staatsregierung wegen der Umwandlung des dortigen Progymnasiums in ein vollständiges Gymnasium und auf das dort beigefügte Regulativ, diese Vorlage aber heute nicht auf der Tagesordnung stehe, auch vom Ausschuß darüber noch gar nicht berichtet sei, so werde über die Regulirung der Gehalte dieser Lehranstalt auch eventuell heute noch nicht zu verhandeln sein.

Abg. **Lengler**: Der Bericht über die Vorlage 80 sei noch nicht erstattet, weil bei Ausstellung des Kostenvorschlages ein Versehen vorgefallen sei. Es erscheine ihm fraglich, ob der Landtag berathen könne, ohne zu wissen, was das Gymnasium kosten werde.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Die Vorlage über die Umwandlung des Progymnasiums in ein Gymnasium enthalte zugleich die Ergänzung des Gehaltsregulativs. Für das Regulativ sei es allerdings eine Vorfrage, ob das Progymnasium durch Beschluß des Landtags in ein Gymnasium

umgewandelt werde oder nicht. Das Regulativ könne aber doch in der Weise berathen und darüber beschloffen werden, daß es unter der Voraussetzung festgestellt werde, daß die Umwandlung des Progymnasiums in ein Gymnasium die Zustimmung des Landtags finde. Andernfalls, wenn diese Voraussetzung nicht zutrefte, sei ein neues Regulativ von der Staatsregierung vorzulegen. Wenn der Berichterstatter deshalb zögere, weil unbestimmt sei, welche Position als Zuschuß für das Gymnasium in den Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums einzustellen sei, so sei darauf nur zu erwidern, daß auch ohne Feststellung dieser Summe über die Umwandlung des Progymnasiums verhandelt und beschloffen werden könne. Die Summe lasse sich vor Feststellung des Gehaltsregulativ überhaupt nicht fixiren.

Der Präsident: Der Landtag habe allerdings das Recht, die Initiative zur Gesetzgebung zu ergreifen, indes beziehe sich hier der Ausschußbericht auf eine Vorlage der Staatsregierung, welche nicht auf der Tagesordnung stehe.

Abg. Barnstedt I.: Er fasse die Sache ganz anders auf. Wenn jetzt die Gehaltsätze normirt würden, dann sei zugleich die Frage erledigt, ob dies Progymnasium in ein Gymnasium umgewandelt werden solle. Einer besonderen Beschlußfassung über die Vorlage bedürfe es dann nicht mehr, weil implicite darüber durch die Beschlußfassung über die Sätze entschieden werde. Durch die Stellung des Berichts auf die Tagesordnung sei auch der ganze Gegenstand zur Berathung verstellt, da er einen integrierenden Bestandtheil des Regulativs ausmache.

Abg. Brockhaus: Er wolle nur bemerken, daß durch die Nachfügung des Regulativs die Sache zwar zur Verhandlung stehe, aber nicht zu erledigen sei, weil der Voranschlag der Kosten zu niedrig veranschlagt sei.

Reg.-Com. Ministerialrath Wesche: Er wolle mit dem Abg. Barnstedt I. nicht darüber streiten, welchen Effect die Berathung des Regulativs auf die Frage über die Errichtung des Gymnasiums haben werde, es könne indes doch jedenfalls unter der Voraussetzung auf die Berathung des Regulativs eingetreten werden, daß die Umwandlung beschlossene Sache werde. Dies sei die Absicht des Finanzausschusses gewesen und das formelle Bedenken, daß die Vorlage nicht auf der Tagesordnung stehe, werde sich seines Erachtens damit beseitigen lassen, daß man annehme, der heutige Bericht des Finanzausschusses sei zugleich ein Bericht über den Theil der Vorlage 80, welcher das Gehaltsregulativ enthalte. Die Behandlung der Sache in der Weise, als ob seitens des Landtags die Initiative für den Gesegentwurf ergriffen sei, halte er für bedenklich, da in solchem Fall ja die Regierungsvorlage gar nicht mit zur Verhandlung kommen werde.

Der Präsident: Er habe gesagt, daß, wenn die Vorlage nicht auf der Tagesordnung stehe, dann seitens des

Landtags die Initiative ergriffen werde, wenn trotzdem in die Berathung eingetreten werde.

Einer Aenderung der Tagesordnung stehe übrigens nichts entgegen, wenn der Landtag solche beschließen wolle, da von Seiten der Staatsregierung dem bereits zugestimmt sei.

Abg. Dr. Lehmann: Er stimme mit dem Abgeordneten Barnstedt I. darin überein, daß allerdings die Vorlage mit dem Bericht über das Regulativ auf die Tagesordnung gestellt sei. Da aber Niemand auf die Vorlage vorbereitet und es zweckmäßig sei, beide Vorlagen mit einander zu verbinden, so dürfe er bitten, den letzten Theil des Regulativs von der heutigen Tagesordnung zu streichen.

Abg. Propping: Der Finanzausschuß sei nicht von der Annahme ausgegangen, daß durch Entscheidung des Landtags über die Gehaltsätze des Regulativs auch zugleich die Frage entschieden sei, ob die Umwandlung des Progymnasiums in ein Gymnasium stattfinden solle. Er bitte, wie sein Vorredner, um Absehung des letzten Theils des Regulativs von der Tagesordnung.

Abg. Soper: Auch er sei nicht vorbereitet für die Berathung der Vorlage und halte für zweckmäßig, über beide Theile zugleich zu berathen.

Geh. Staatsrath Nutzenbecher: Es könne kein Zweifel darüber sein, daß über die Vorlage, betr. die Umwandlung des Progymnasiums, nicht berichtet worden sei. Die Staatsregierung habe darin beantragt:

1. der Landtag wolle sich mit der vollständigen Umwandlung des Progymnasiums in Birkenfeld in ein vollständiges Gymnasium einverstanden erklären,
2. Voraussetzung sei, daß die Stadt Birkenfeld gewisse von ihr offerirten Verpflichtungen übernehme,
3. gehe der Antrag der Staatsregierung auf Einstellung einer Ausgabe in den Voranschlag,
4. sei beantragt, der Abänderung des Gehaltsregulativs die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die Vorlage vom 10. November v. J. gehe daher weit über die heutige Tagesordnung hinaus. Er wolle anheimgeben, auf die Berathung der Vorlage einzutreten und die Beschlüsse als eventuelle anzusehen. Die Entscheidung der Frage, welche Mittel für die Umwandlung erforderlich seien, habe wesentlich finanzielle Bedeutung.

Abg. Barnstedt I.: Der Ausschuß sei s. E. unvollständig, da die Sache auf der Tagesordnung stehe. Der Ausschuß habe vergessen, die Frage hinsichtlich der Umwandlung des Progymnasiums in seinen Bericht aufzunehmen, indes wenn die Bewilligung der Mittel entschieden sei, bedürfe es keiner weiteren Beschlußfassung über jene Frage mehr.

Der Präsident: Er müsse dabei bleiben, daß die Anträge des Ausschusses in seinem Bericht über das Regulativ in Beziehung zu der Vorlage N^o 80 stehen, dieselbe also nicht auf die Tagesordnung gesetzt seien. Die Geschäfts-

ordnung enthalte aber die Bestimmung, daß die Tagesordnung durch Beschluß des Landtags jederzeit abgeändert werden könne, und erwarte er, ob darauf ein Antrag gestellt werde.

Abg. **Barnstedt** I.: Er beantrage, auf die Berathung der Vorlage einzutreten.

Der Antrag wird hierauf abgelehnt.

Hierauf wird die Durchschnittssumme der Position, betr. die Oberlehrer des Gymnasiums des Fürstenthums Lübeck, bei welcher sich Stimmgleichheit ergeben hatte, nochmals zur Abstimmung gebracht. Der Landtag nahm die Summe ad 11,400 *M.* an, desgleichen die von der Staatsregierung beantragte höhere Durchschnittssumme ad 12,000 *M.* Hierauf wurden die Positionen, hinsichtlich deren eine besondere Abstimmung nicht erforderlich war, zur generellen Abstimmung gebracht und angenommen. Schließlich wurden dem Ausschussantrage entsprechend die Artikel 1 und 2 des Gesetzesentwurfs angenommen.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Montag, den 7. Februar 1876, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Verkauf der Chausseehäuser zu Süsel, Holstendorf und Hohenhorst. — Anl. 166.
2. Desgl., betr. einen Landtausch mit dem Hofbesitzer Blohm zu Hohenhorst. — Anl. 94.
3. Desgl. über die Vorstellung des Vorstandes der Kreis-synode Delmenhorst, betr. die Errichtung einer Bildungsanstalt für schwach sinnige Kinder.
4. Desgl. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung an den Finanzausschuß, betr. Bewilligung von jährlich 300 *M.* zu §. 96 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg

zur Vervollständigung des physikalischen Apparats für das Marien-Gymnasium zu Zeven.

5. Desgl. über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Ganderkesee, betr. einen staatlichen Zuschuß zu den Baukosten einer Chaussee in der Gemeinde Ganderkesee.
6. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einrichtung einer Erziehungsanstalt für Knaben. — Anl. 131.
7. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld. — Anl. 83.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums für die Jahre 1870, 1871 und 1872. — Anl. 93.
9. Desgl. betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1870, 1871 und 1872. — Anl. 75.
10. Desgl., betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1870 bis 1872. — Anl. 69.
11. Desgl., betreffend die Petition der Oldenburgischen Militairpensionaire wegen Erhöhung ihrer Pension.
12. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zusatz zu dem Gesetze für das Fürstenthum Lübeck vom 5. Jan. 1873, betr. die Wahlen für den Provinzialrath. — Anl. 73.

Der Berichterstatter:

Müller.